

# VEREINBARUNG

## über Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und der Ungarischen Industrie- und Handelskammer, Budapest, auf dem Gebiet der Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Die Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und die Ungarische Industrie- und Handelskammer, Budapest, im Folgenden die Vertragsparteien genannt, haben

- in Erwägung, dass die Republik Österreich und die Republik Ungarn die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Helsinki 1973 unterzeichnet haben, in welcher die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten aus Wirtschaftsverträgen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs und aus Verträgen über industrielle Kooperation empfohlen wird,
- in Erwägung, dass die Republik Österreich und die Republik Ungarn das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 und das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 ratifiziert haben,
- überzeugt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit ein wirksames Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten ist, die im Wirtschaftsverkehr zwischen natürlichen und juristischen Personen in der Republik Österreich und Wirtschaftsorganisationen mit Rechtspersönlichkeit der Republik Ungarn (im folgenden Parteien genannt) entstehen können,

folgendes vereinbart:

### Artikel 1

Die Vertragsparteien werden sich regelmäßig über Entwicklungen auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit in der Republik Österreich und in der Republik Ungarn informieren und bei der Beschaffung von Unterlagen behilflich sein. Sie werden sich gegenseitig bei der Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren nach den Schiedsgerichtsordnungen des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich und des Schiedsgerichts bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer, so weit als möglich, technische Hilfestellung leisten.

### Artikel 2

Die Vertragsparteien werden für den bilateralen Wirtschaftsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn und darüber hinaus in geeigneten Fällen für den Wirtschaftsverkehr mit dritten Staaten die folgende Schiedsgerichtsvereinbarung empfehlen:

"Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung werden ausschließlich von einem nach Artikel 2 und 3 der Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und der Ungarischen Industrie- und Handelskammer, Budapest, gebildeten und administrierten Schiedsgericht endgültig entschieden."

Unter dieser Schiedsgerichtsklausel ist die folgende Vereinbarung zu verstehen:

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung, werden ausschließlich durch ein Schiedsgericht nach der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung in der Fassung von 1977 ([Anlage 1](#)) mit den in Artikel 2 und 3 dieses Abkommens angeführten Änderungen entschieden.

Abweichend von den Bestimmungen der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ist die Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsverfahrens (Artikel 3), die Klage (Artikel 18) und die Klagebeantwortung (Artikel 19) beim Sekretariat des bei jener Vertragspartei eingerichteten Schiedsgerichts (Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich, Schiedsgericht bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer) einzureichen, deren Präsident nach lit. a, b oder c dieses Artikels Benennende Stelle ist. Dieses verständigt die andere Partei, setzt die erforderlichen Fristen und sorgt für die Konstituierung des Schiedsgerichts (Artikel 6 - 8) unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 3 dieses Abkommens, bestimmt ferner die Kosten des Schiedsverfahrens (Artikel 38 - 40) nach der für dieses Abkommen von den Vertragsparteien vereinbarten Kostentabelle ([Anlage 2](#)), setzt den bei ihm zu erlegenden Kostenvorschuss fest (Artikel 41) und verwahrt einen Satz der Prozessunterlagen und Entscheidungen für 10 Jahre.

**Benennende Stelle ist:**

- a. für Streitigkeiten zwischen Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich mit Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Ungarn
  - der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, wenn der Kläger (bzw. Widerbeklagte) seinen Sitz auf dem Territorium der Republik Ungarn hat;
  - der Präsident der Ungarischen Industrie- und Handelskammer, Budapest, wenn der Kläger (bzw. Widerbeklagte) seinen Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich hat;
- b. für Streitigkeiten zwischen Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich oder der Republik Ungarn mit Parteien mit Sitz auf dem Territorium von dritten Staaten
  - der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, wenn eine Partei ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Ungarn hat;
  - der Präsident der Ungarischen Industrie- und Handelskammer, Budapest, wenn eine Partei ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich hat;
- c. für Streitigkeiten zwischen Parteien, die alle ihren Sitz in einem der beiden Vertragsstaaten haben
  - der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, wenn alle Parteien ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Ungarn haben;
  - der Präsident der Ungarischen Industrie- und Handelskammer, Budapest, wenn alle Parteien ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich haben.

Die Klage ist in diesen Fällen beim Sekretariat des bei jener Vertragspartei eingerichteten Schiedsgerichts (Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich, Schiedsgericht bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer) einzureichen, in deren Land alle Streitparteien ihren Sitz haben. Das Sekretariat dieses Schiedsgerichts besorgt auch die administrativen Agenden gemäß Artikel 2 dieser Vereinbarung.

**Artikel 3**

Beim Schiedsgericht bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer und beim Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich besteht eine gemeinsame Schiedsrichterliste, zu der jede Vertragspartei bis zu 21 (einundzwanzig) zum Schiedsrichteramt geeignete Personen, davon 7 (sieben), die weder österreichische noch ungarische Staatsbürger sind, benennen kann ([Anlage 3](#)).

Diese Liste ist für die Benennenden Stellen bindend, für die Streitparteien nur indikativ, doch können nur solche Personen als Schiedsrichter tätig werden, die den von den Vertragsparteien zu diesem Abkommen beigefügten Schiedsrichtervertrag unterzeichnen ([Anlage 4](#)).

**Artikel 4**

Die Vertragsparteien führen für die Zwecke dieses Abkommens eine gemeinsame Tabelle für Schiedsrichterhonorare und Verwaltungskosten ([Anlage 2](#)). Kostenvorschüsse für Schiedsrichterhonorare, Verwaltungskosten und Barauslagen werden in Euro (EUR) eingehoben und verrechnet.

**Artikel 5**

Vertreter der Vertragsparteien werden auf Wunsch einer Vertragspartei jedenfalls einmal jährlich zusammentreten, um Fragen von gemeinsamem Interesse betreffend die Durchführung dieses Abkommens zu besprechen.

Wien, am 27. August 2007

Budapest, am 17. September 2007

---

Anlage 1 [UNCITRAL Schiedsgerichtsordnung](#)

Anlage 2 [Kostentabelle](#)

Anlage 3 [Schiedsrichterliste](#)

Anlage 4 [Schiedsrichtervertrag](#)

---

## Anlage 2 Kostentabelle

Einschreibegebühr Euro 2.000

Verwaltungskosten <sup>1)3)</sup>

Streitwert in Euro		Tarif in Euro
von	bis	
0	100.000	3.000
100.001	200.000	3.000 + 1,5 % des 100.000 ü.B.
200.001	500.000	4.500 + 1,0 % des 200.000 ü.B.
500.001	1.000.000	7.500 + 0,7 % des 500.000 ü.B.
1.000.001	2.000.000	11.000 + 0,4 % des 1.000.000 ü.B.
2.000.001	5.000.000	15.000 + 0,1 % des 2.000.000 ü.B.
5.000.001	10.000.000	18.000 + 0,05 % des 5.000.000 ü.B.
Über 10.000.000		20.500 + 0,01 % des 10.000.000 ü.B.

ü.B. = übersteigenden Betrags

Honorare für Einzelschiedsrichter <sup>2)3)</sup>

Streitwert in Euro		Tarif in Euro
von	bis	
0	100.000	6 % mindestens 1.000
100.001	200.000	6.000 + 3 % des 100.000 ü.B.
200.001	500.000	9.000 + 2,5 % des 200.000 ü.B.
500.001	1.000.000	16.500 + 2 % des 500.000 ü.B.
1.000.001	2.000.000	26.500 + 1 % des 1.000.000 ü.B.
2.000.001	5.000.000	36.500 + 0,6 % des 2.000.000 ü.B.
5.000.001	10.000.000	54.500 + 0,4 % des 5.000.000 ü.B.
10.000.001	20.000.000	74.500 + 0,2 % des 10.000.000 ü.B.
20.000.001	100.000.000	94.500 + 0,1 % des 20.000.000 ü.B.
über 100.000.000		174.500 + 0,01 % des 100.000.000 ü.B.

ü.B. = übersteigenden Betrags

- 
- 1) Die angegebenen Sätze beinhalten ausschließlich die Verwaltungskosten des Schiedsgerichts, nicht aber die Barauslagen der Schiedsrichter, Sachverständigenhonorare und -auslagen, Dolmetschkosten und sonstige Auslagen.
  - 2) Die angegebenen Sätze sind die Honorare für einen Einzelschiedsrichter. Sie können daher, wenn das Verfahren von einem Schiedsrichtersenat geführt wird, auf das Dreifache erhöht werden.
  - 3) Zur Berechnung von Verwaltungskosten und Honoraren werden die angegebenen Staffeln gesondert berechnet und zusammengezählt.

### Anlage 3 Schiedsrichterliste

Dr. Anton BAIER	Österreich
Dr. Gerhard BENN-IBLER	Österreich
Prof. Dr. Albert Jan van den BERG	Belgien
Jens BREDOW	Deutschland
Dr. János BURAI-KOVÁCS	Ungarn
Me. Yves DERAÏNS	Frankreich
Prof. Dr. Grigore FLORESCU	Rumänien
Ulf FRANKE	Schweden
Josef FRÖHLINGSDORF	Spanien
Prof. Bernard HANOTIAU	Belgien
Prof. Dr. Attila HARMATHY	Ungarn
Dr. Manfred HEIDER	Österreich
Prof. Dr. Karl HEMPEL	Österreich
Dr. Klaus HOFFMANN	Österreich
Dr. Éva HORVÁTH	Ungarn
Dr. Günther HORVÁTH	Österreich
Dr. Jenő HORVÁTH	Ungarn
Dr. Pierre A. KARRER	Schweiz
Dr. Bohuslav KLEIN	Tschechien
Prof. Dr. András KISFALUDI	Ungarn
Dr. Péter KOMÁROMI	Ungarn
Prof. Dr. Alexander S. KOMAROV	Russland
Dr. Wolfgang KÜHN	Deutschland
Dr. Christoph LIEBSCHER	Österreich
Prof. Dr. Ferenc MADL	Ungarn
Prof. Dr. János MARTONYI	Ungarn
DDr. Werner MELIS	Österreich
Dr. Kurt NEUTEUFEL	Österreich
Prof. Dr. Fritz NICKLISCH	Deutschland
DDr. Alexander PETSCHKE	Österreich
Dr. Nikolaus PITKOWITZ	Österreich
Prof. Dr. Walter H. RECHBERGER	Österreich
Prof. Dr. Kresimir SAJKO	Kroatien

Dr. Tamás SÁNDOR	Ungarn
Dr. Michael E. SCHNEIDER	Schweiz
Dr. Georg von SEGESSER	Schweiz
Prof. Dr. Stanislaw SOLTYSINSKI	Polen
Prof. Dr. Iván SZÁSZ	Budapest
Prof. Dr. Alan UZELAC	Kroatien
Prof. Dr. Tibor VÁRADY	Ungarn
Prof. Dr. Lajos VÉKÁS	Ungarn
Dr. Gerold ZEILER	Österreich

## Anlage 4 Schiedsrichtervertrag

Ich, ....., bin bereit, im Verfahren zwischen  
..... als von

..... ernannter Schiedsrichter,  
Einzelschiedsrichter, Vorsitzender des Schiedsgerichts, nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsklausel, die  
in Art. 2 der Vereinbarung zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und der Ungarischen Industrie-  
und Handelskammer Budapest vom ..... über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der  
Handelsschiedsgerichtsbarkeit enthalten ist und von den Parteien vereinbart wurde, tätig zu werden.

Mir sind keine Umstände bekannt, die eine Ablehnung gemäß Art. 9 und 10 der UNCITRAL-  
Schiedsgerichtsordnung rechtfertigen würden.

Ich verpflichte mich, dem Sekretariat des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer  
Österreich/des Schiedsgerichts bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer\*) einen vollständigen Satz  
aller Prozessunterlagen und -entscheidungen zur Aufbewahrung zur Verfügung zu stellen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Festsetzung des Kostenvorschusses gemäß Art. 41 der UNCITRAL-  
Schiedsgerichtsordnung durch das Sekretariat des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer  
Österreich/des Schiedsgerichts bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer\*) erfolgt, dieser Betrag dort  
deponiert wird und die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten gemäß Art. 38 und Art. 39 der UNCITRAL-  
Schiedsgerichtsordnung durch dieses Sekretariat erfolgt und anerkenne dessen Entscheidung als für mich  
bindend.

Ich werde vor Erhalt der Mitteilung durch das Sekretariat des Internationalen Schiedsgerichts der  
Wirtschaftskammer Österreich/des Schiedsgerichts bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer\*), dass  
die erforderliche Deckung vorhanden ist, keine Maßnahme mit finanziellen Auswirkungen, wie die Entsendung  
von Experten, usw., verfügen.

....., am .....

.....  
Unterschrift

-----  
\*) Nichtzutreffendes streichen